



Satzung

über die generelle Zulassung von Solarzäunen in örtlichen Bauvorschriften für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Säckingen

vom 15.12.2025

Die Stadt Bad Säckingen erlässt diese Satzung auf Grundlage des § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

Ziel dieser Satzung ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von Solarzäunen im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen und gleichzeitig sicherzustellen, dass bestehende örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von Einfriedungen, wie Höhe, Materialwahl und Farbe, weiterhin wirksam bleiben.

Die Satzung schafft eine einheitliche Regelung, die es ermöglicht, Solarzäune zu errichten, ohne dass die gestalterischen Vorgaben einzelner Bebauungspläne oder örtlicher Vorschriften aufgehoben werden müssen. Damit wird sowohl den gesetzlichen Anforderungen, § 74 Abs. 1 Satz 3 LBO, als auch den Zielen der Gemeinde zur Förderung erneuerbarer Energien Rechnung getragen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Säckingen.
- (2) Sie regelt die Zulassung von Einfriedungen in Form sogenannter Solarzäune, insbesondere dort, wo die bestehenden örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung von Einfriedungen sonstige Anforderungen vorsehen.

§ 2 Definition Solarzaun

Solarzäune im Sinne dieser Satzung sind Einfriedungen, die gleichzeitig der Gewinnung von Solarenergie dienen und mit Photovoltaik-elementen oder ähnlichen Solarenergieanlagen ausgestattet sind.

§ 3 Zulassung trotz entgegenstehender Vorgaben

(1) Solarzäune sind zulässig, auch wenn die bestehenden örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedungen deren Errichtung grundsätzlich einschränken oder untersagen.

(2) Die übrigen Vorgaben der örtlichen Bauvorschriften zu Einfriedungen, insbesondere solche zur Gestaltung, Farbe, Höhe und Materialwahl, bleiben unberührt, soweit sie nicht die Funktion eines Solarzauns als Solaranlage ausschließen.

§ 4 Rückwirkung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28. September 2025 in Kraft. Damit sind bereits vor diesem Datum errichtete Solarzäune nach Maßgabe dieser Satzung zugelassen, soweit sie den Anforderungen des § 2 entsprechen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.09.2025 in Kraft.

§ 6 Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Säckingen, den 15.12.2025


Alexander Guhl
Bürgermeister

